



Haftungsfallen bei der Umdeckung

Der Rat, das Berufsunfähigkeitsrisiko (BU-Risiko) anderweitig einzudecken, ist sicherlich weniger haftungsträchtig als die Umdeckung einer Krankenvoll- oder kapitalbildenden Lebensversicherung. Trotzdem lauern hier erhebliche Risiken, die auch der Versicherungsvertreter beachten muss, will er sich nicht haftbar machen.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte unlängst darüber zu entscheiden, ob sich ein Vertreter mit dem Rat haftbar gemacht hat, die bestehende Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) zu kündigen und zu ersetzen. Das Landgericht hatte einen Schadensersatzanspruch verneint. Das sah das Berufungsgericht anders. Es verurteilte den Vertreter, den Versicherungsnehmer im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als ob der Altvertrag nicht gekündigt worden wäre.

Der Senat stützte die Verurteilung im Wesentlichen auf folgende Erwägungen. Der Vertreter sei von Gesetzes wegen zum Schadensersatz verpflichtet. Zwar schulde ein Vertreter im Vergleich zum Makler nur eine eingeschränkte Produktberatung und müsse grundsätzlich seine eigene Marktposition nicht schwächen. Auch der Vertreter müsse aber über diejenigen Punkte, die für den Abschluss des konkreten Vertrages üblicherweise von wesentlicher Bedeutung sind, aufklären und mögliche irriige Vorstellungen des Versicherungsnehmers in zentralen Punkten richtigstellen. Gehe es um einen

beabsichtigten Versichererwechsel unter Kündigung des Vertrags beim bisherigen Mitbewerber in einem existenziell bedeutsamen Bereich, in dem Versicherungsschutz insbesondere wegen des Erfordernisses einer Gesundheitsprüfung nicht ohne Weiteres erlangt werden kann, seien die Anforderungen an eine sachgerechte Aufklärung und Beratung besonders hoch. Der Vertreter habe bei der Umdeckung eines Risikos zu beachten, dass der Versicherungsnehmer in der Regel weder eine Deckungslücke noch eine Verschlechterung des Versicherungsschutzes in Kauf nehmen will. Mache der Vertreter irreführende Angaben in Bezug auf den Vergleich der Prämienbelastung der bestehenden Versicherung zu dem angebotenen Vertrag bei einem Wettbewerbsversicherer, verletze er die ihm bei der Umdeckung eines Risikos zu einem anderen Versicherer obliegenden Pflichten. Die Prämienhöhe bildet dabei nach Ansicht des Senats ein wesentliches Kriterium für die Kundenentscheidung, den Vertrag zu wechseln.

Beim Rat zum Wechsel des Versicherers müsse der Vertreter Daten ermitteln,

die einen entsprechenden Vergleich der Versicherungsprämien ermöglichen, sie auswerten und so eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage schaffen, auf welcher der Kunde einschätzen kann, inwieweit etwaige Differenzen mit Blick auf Verbesserungen oder Verschlechterungen im Versicherungsschutz angemessen und für ihn gegebenenfalls hinnehmbar sind. Unterbreite der Vertreter ein Vertragsangebot, teile er dabei einen Nettobeitrag mit und erwecke dadurch den unzutreffenden Anschein, der Kunde würde prämienmäßig sogar günstigere

Kompakt

- Bei Umdeckung eines BU-Risikos will der Kunde weder eine Verschlechterung des Versicherungsschutzes noch höhere Prämien.
- Rät der Vertreter nicht, mit der Kündigung der Versicherung bis zur Policierung des Neugeschäfts zu warten, muss er den Kunden so stellen, als ob der Altvertrag nicht gekündigt worden wäre.

Konditionen als bei seinem bestehenden Vertrag mit kürzerer Laufzeit haben, liege darin eine Pflichtverletzung. Der Vertreter handele pflichtwidrig, wenn er sich darauf beschränke, die Nettoprämie des angebotenen mit dem Bruttobeitrag der laufenden Versicherung zu vergleichen. Dies gelte jedenfalls, wenn die dem Vertreter überlassene Versicherungspolice eindeutig erkennen lasse, dass es sich bei dem dort angegebenen Beitrag um die sich um Überschussanteile reduzierende Bruttoprämie handele.

BU-Risiko ist existenziell

Eine Pflichtverletzung liege auch dann vor, wenn der Vertreter den Kunden nicht darauf hinweise, dass er mit der Kündigung der bestehenden Versicherung bis zu einer festen Vertragszusage des neuen Versicherers zu den gewünschten Bedingungen warten solle. Die Absicherung des BU-Risikos sei existenziell für einen Versicherungsnehmer. Schlage der Vertreter eine Umdeckung vor, so müsse der dem Kunden deutlich vor Augen führen, dass eine vorzeitige Kündigung mit gravierenden Nachteilen verbunden sein kann, und empfehlen, die bestehende Versicherung erst zu kündigen, wenn gewährleistet ist, dass der angestrebte Versicherungsvertrag mit den gewünschten Konditionen zustande komme.

Der Vertreter dürfe eine vorzeitige Kündigung nicht unter der Prämisse für unproblematisch ansehen, dass der Gesundheitszustand des Kunden immer ein Thema sei, um zu klären, ob eine mögliche Umdeckung des Risikos auch Erfolg versprechend sein könne. Nach Meinung des Senats stellt dies keine ausreichende Beurteilungsgrundlage und das Zustandekommen des neuen Vertrages dar, solange der Versicherer nicht die Risikoprüfung abgeschlossen hat und der konkrete Inhalt des neuen Versicherungsvertrages feststeht.

Zwar sei der Kunde grundsätzlich für Schaden und Kausalität der Pflichtverletzung beweisbelastet. Ihm kämen allerdings die Grundsätze der Vermutung aufklärungs- und beratungsrichtigen Ver-

haltens zugute. Dass ein Kunde sich bei einer Umdeckungsberatung mit Blick auf den mit dem Neuvertrag verbundenen Vorteil einer längeren Vertragsdauer unter Abwägung aller Vor- und Nachteile möglicherweise auch anders hätte entscheiden können, ändere nichts daran. Es sei auch in diesem Fall tatsächlich zu vermuten, dass der Kunde, wäre er korrekt beraten worden, an seinem früheren Versicherungsvertrag festgehalten hätte. Diese Vermutung müsse der Vertreter widerlegen. Würde die Vermutung nur eingreifen, wenn der Geschädigte bei korrektem Beratungsverhalten vernünftigerweise nur eine Handlungsoption gehabt hätte, liefe dies dem Schutzzweck der mit der Vermutung verbundenen beweisrechtlichen Wirkungen zuwider.

Schadensersatzanspruch entsteht in voller Höhe

Kläre der Vertreter nicht über die bestehenden Beitragsunterschiede zwischen der Vorversicherung und der angebotenen Nachversicherung auf, müsse er dem Kunden die Beitragsdifferenz zwischen Vor- und Nachversicherung bis zum hypothetischen Vertragsende des Vorversicherungsvertrags ersetzen. Der Schadensersatzanspruch sei darauf gerichtet, aus dem Neuvertrag nicht in einer die alten (Netto-)Prämien übersteigenden Höhe in Anspruch genommen und so gestellt zu werden, als hätte der Kunde den früheren Versicherungsvertrag fortgeführt. Dieser Schadensersatzanspruch entstehe mit dem Neuabschluss in voller Höhe. Er wandle sich allerdings, soweit der Kunde die neuen Beiträge monatlich zahle, inhaltlich von einem Freistellungsanspruch in einen Erstattungsanspruch um.

Ein Schaden in Höhe einer Beitragsdifferenz könne nicht mit der Erwägung verneint werden, dass dann, wenn man die fehlerhafte Beratung hinwegdenken würde, eben nur der niedrigere Beitrag bei dem Vorversicherer zu zahlen wäre, sodass die Differenz keinen Schaden darstelle. Dies gilt nach der Entscheidung zumindest, wenn der Kunde, wäre die Vorversicherung nicht infolge der Ver-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bmelaw.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

säumnisse beendet worden, monatlich an den Vorversicherer einen Betrag von 49,52 Euro bezahlen müsste, während die um fünf Jahre längere Nachversicherung 93,37 Euro monatlich kostet. Unter diesen Umständen sei eine auf das Verhalten des Vertreters rückführbare höhere Vermögensbelastung gegeben.

Seien beide Verträge allerdings insoweit nicht vergleichbar, als der neue eine fünf Jahre längere Laufzeit habe, so müsse der darin liegende Vorteil bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden. Dies führe dazu, dass nicht die komplette Beitragsdifferenz geltend gemacht werden könne. Vielmehr müsse im Sinne einer Vorteilsausgleichung ein Vergleich angestellt werden zu dem Beitragssatz eines fiktiven Vertrags bei dem Nachversicherer mit einer der Vorversicherung entsprechenden Laufzeit, ansonsten aber identischen Konditionen. Belaufe sich dieser nach Mitteilung des Versicherers auf 59,62 Euro monatlich, kostet diese mithin 10,10 Euro mehr als der frühere Vertrag, bildete dieser Differenzbetrag den Schaden.

Die Höhe des Beitragssatzes der Vorversicherung sei dabei dem Produktinformationsblatt zu entnehmen, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, dass sie unrichtig geworden sein sollten.



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.